



Reglement für die Sportler-Ehrungen (S 119)

1. Einleitung

- 1.1. Die folgenden Punkte sind bei der Auswahl, Organisation und Durchführung von Sportlerehrungen zu beachten.

2. Voraussetzungen für die Ehrungen

- 2.1. Behindertensportler und -sportlerinnen, Seniorensportler und -sportlerinnen, Einzelsportler und -sportlerinnen, Mannschaftssportler und -sportlerinnen sowie Personen oder Institutionen, welche sich Verdienste im Bereich des Sportes erworben haben.

3. Zuständigkeit

- 3.1. Die Auswahl der zu ehrenden Sportlerinnen und Sportler, Mannschaften, Personen oder Institutionen nimmt die Kulturkommission vor. Andere Vorschläge können der Kulturkommission durch die Bevölkerung unterbreitet werden. Die Kulturkommission ist abschliessend für die Auszeichnung zuständig.

4. Organisation und Durchführung

- 4.1. Die Organisation und die Vornahme der Ehrungen obliegen der Kulturkommission.
- 4.2. Die Ehrungen werden nach Bedarf durchgeführt.
- 4.3. Jede Sportlerin, jeder Sportler erhält ein Präsent und eine Urkunde. Das gleiche gilt für Mannschaften und Institutionen. Die Präsenten werden durch die Kulturkommission bestimmt.
- 4.4. Die zu ehrenden Personen inklusive deren Betreuer und Trainer und die Repräsentanten der Institutionen, der Gemeinderat und die Mitglieder der Kulturkommission werden persönlich eingeladen. Die Bevölkerung ist mittels Publikation zur Teilnahme an den Anlässen einzuladen.

5. Inkrafttreten

- 5.1. Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 31. März 1994 und tritt mit dem Datum der Beschlussfassung durch den Gemeinderat in Kraft.

Vom Gemeinderat beschlossen am 8. Juli. 2010

EINWOHNERGEMEINDE SELZACH

Viktor Stüdeli, Gemeindepräsident

Christoph Brotschi, Gemeindeschreiber